

**Kooperationsvereinbarung**  
**zur Errichtung eines gemeinsamen Kommunalen Innenentwicklungsfonds**  
**(KIF)**

(Version vom 04.11.2019)

zwischen

(1) dem Landkreis Nienburg, vertreten durch den Landrat,

und

(2) den Samtgemeinden

.....

sowie

den Städten und Gemeinden

und dem Flecken

vertreten durch ihre Bürgermeister

Optional bei Förderung durch das Land Niedersachsen

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Amt für regionale Landesentwicklung  
Hildesheim

- gemeinsam im Folgenden: „Partner“.

## **Präambel**

Der Kommunale Innenentwicklungsfonds (KIF) verfolgt das Ziel, die Innenentwicklung in innerörtlichen Lagen der Städte und Gemeinden zu verbessern und einen Ideenwettbewerb unter den Gemeinden auszulösen. Der KIF ist eine regionale Einrichtung, um die Entwicklung von Vorhaben der Innenentwicklung über einen gemeinsamen Fonds zu unterstützen, in den alle Partner einzahlen, alle Partner Anträge auf Förderung stellen können, und die am besten bewerteten Anträge Unterstützung aus dem Fonds bekommen. Dieser Ansatz regionaler Kooperation ist in Niedersachsen einzigartig und innovativ.

Die Städte und Gemeinden übertragen dem Landkreis Nienburg/Weser die Geschäftsführung.

In Anbetracht dessen vereinbaren die Partner das Folgende:

### **§ 1**

#### **Zweck der Vereinbarung**

- (1) Zweck dieser Vereinbarung ist es, den Rahmen der Zusammenarbeit der Partner in der kommunalen Innenentwicklung mit Hilfe eines Fonds festzulegen. Diesen kommunalen Innenentwicklungsfonds (KIF) speisen alle Mitglieder nach einem festen Schlüssel mit jährlichen Beiträgen.
- (2) Die Zusammenarbeit erfolgt unter dem Dach des Landkreises.
- (3) Die Partner sind sich einig, dass mit der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung trotz der gemeinsamen Zweckverfolgung keine eigenständige, am Rechtsverkehr teilnehmende juristische Person gegründet werden soll, und die Partner demnach im Rahmen der Zusammenarbeit ihre rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit wahren. Soweit gesetzlich zulässig, finden die §§ 705 ff. BGB keine Anwendung.

### **§ 2**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Der Landkreis Nienburg verpflichtet sich die Geschäftsführung des KIF einzurichten.
- (2) Der Landkreis übernimmt ab dem 1. Januar 2020 die Einrichtung des KIF, zieht die Beiträge ein und öffnet das Antragsverfahren noch in der ersten Jahreshälfte.
- (3) Der Landkreis kann und soll im Rahmen seiner Aufgaben weitere Drittmittel für den KIF einwerben und die Partner darin unterstützen, ihrerseits Drittmittel einzuwerben.
- (4) Der Landkreis stellt das Personal für die Geschäftsstelle.
- (5) Die Geschäftsstelle überwacht die Einzahlungen und führt die Auszahlungen durch.

- (6) Die Geschäftsstelle prüft die ordnungsgemäße Verwendung der ausgezahlten Mittel.
- (7) Die Geschäftsstelle fertigt jährlich einen Tätigkeitsbericht und stellt diesen allen Partnern zur Verfügung.
- (8) Die Geschäftsstelle unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Antragstellung.

### **§ 3 Finanzierung des Fonds**

- (1) Alle Partner verpflichten sich, mit jährlichen Finanzierungsbeiträgen die Arbeit des Fonds ab dem Jahr 2020 zu unterstützen. Die Finanzierungsbeiträge entsprechen in den Jahren 2022 bis 2024 der Höhe 1% der Kreisumlage, die die Samtgemeinden mit ihren Mitgliedsgemeinden bzw. die Einheitsgemeinden zahlen. In den Jahren 2020 und 2021 reduzieren sich die Beiträge auf 0,5% entsprechend der Höhe der Kreisumlage.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe entsprechend 1% der Kreisumlage in den Jahren 2022 bis 2024 einzuzahlen. Für die Jahre 2020 und 2021 übernimmt der Landkreis einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1,5% der Kreisumlage. Die Zahlbeiträge für das Jahr 2020 sind Anlage A zu entnehmen. Das Bezugsjahr für die Höhe der Zahlbeiträge ist das Vorvorjahr (für 2020 z.B. 2018).
- (3) Die Beiträge sind zum 1. April des laufenden Jahres fällig.
- (4) Der Kommunale Innenentwicklungsfonds im Landkreis Nienburg/Weser ist mit Schreiben vom ... in die Förderrichtlinie „Zukunftsräume“ des Ministeriums für ... aufgenommen worden. Die mögliche Zuwendung wird ausschließlich in Projekte und Maßnahmen der Grund- und Mittelzentren fließen.

### **§ 4 Förderrichtlinie**

- (1) Eine Förderrichtlinie regelt das Verfahren der Antragstellung, das Bewertungsverfahren sowie die Auszahlung und das Monitoring der abgewickelten Anträge. Die Förderrichtlinie ist in Anlage B enthalten.
- (2) Alle Partner vermeiden nach Kräften den Verwaltungsaufwand für den KIF.

### **§ 5 Bewertungsgremium**

- (1) Das Bewertungsgremium besteht aus allen Hauptverwaltungsbeamten und dem Landrat. Sofern eine Zuwendung des Landes Niedersachsen erfolgt, wird das Land durch das Amt für regionale Landesentwicklung mit einer Stimme vertreten sein, sofern eine anteilige Finanzierung aus der Landeszuwendung erfolgt. Es gelten die üblichen Vertretungsregeln.

- (2) Das Bewertungsgremium kann das Verfahren nach Anlage B mit Mehrheitsbeschluss verändern.
- (3) Das Bewertungsgremium ist für die Bewertung der Anträge zuständig. Die Priorisierung durch das Bewertungsgremium ist für die Auszahlung entscheidend.
- (4) Das Bewertungsgremium ist außerdem für die Transparenz des Verfahrens und die Vermittlung der Ergebnisse verantwortlich.

### **§ 6 Auszahlungen des Fonds**

- (1) Das Bewertungsgremium veranlasst per Beschluss die Zusagen, die in der Summe die jährliche Einzahlung zuzüglich übertragender Summen aus den Vorjahren nicht übersteigen dürfen.
- (2) Zusagen für Projekte, die nicht realisiert werden, müssen per Beschluss des Bewertungsgremiums zurückgenommen werden, bevor die Mittel wieder zur Verfügung stehen.
- (3) Zahlungen für einzelne Vorhaben können über verschiedene Jahre verteilt werden.

### **§ 7 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Bei der Durchführung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichten sich die Partner, die übliche Sorgfalt anzuwenden und auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zu achten. Über vorstehende Verpflichtungen hinaus werden keine Gewährleistungspflichten übernommen. Die Nutzung und Verwertung der übermittelten Ergebnisse erfolgt in alleiniger Verantwortung der empfangenden Partner.
- (2) Unabhängig vom Rechtsgrund haften die Partner einander nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Gegenüber Dritten haftet jeder Partner für sich und nicht wechselseitig für die anderen Partner. Im Innenverhältnis haften die Partner bei Ansprüchen Dritter entsprechend ihres Verschuldensanteils und stellen sich insoweit von weitergehenden Ansprüchen Dritter frei.

### **§ 8 Kündigung**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird zum 1. Januar 2020 zunächst für die Dauer von 5 Jahren geschlossen.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Tritt diese Kooperationsvereinbarung außer Kraft oder kündigt ein Partner, sind die eingegangenen und nicht mehr lösbaren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten zeitlich auch über das Vertragsende hinaus bis zum Auslaufen der konkret vereinbarten Kooperation durch den kündigenden Partner zu erfüllen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund besteht kein Anrecht auf Rückzahlung bereits bezahlter Finanzierungsbeiträge.

### **§ 9 In-Kraft-Treten; Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Kooperationspartner ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf das Schrifterfordernis kann ebenfalls nur durch die schriftliche Erklärung verzichtet werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte die Vereinbarung Lücken aufweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit im Ganzen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, anstelle von unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten nahe kommen.

---

Landrat

---

Bürgermeister